

03.09.03

EU - AS - FJ - FS - G

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

KOM(2003) 468 endg.; Ratsdok. 12094/03

Übermittelt vom Bundesministerium der Finanzen am 3. September 2003 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 1. August 2003 dem Generalsekretär/Hohen Vertreter des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen werden an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 638/96 = AE-Nr. 962775, AE-Nr. 983260 und AE-Nr. 001446 sowie Drucksache 482/03 = AE-Nr. 032382

BEGRÜNDUNG

1. EINLEITUNG

Die Verordnungen (EWG) Nrn. 1408/71 und 574/72 sind durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97¹ aktualisiert und durch die Verordnung (EG) Nr. 89/2001² der Kommission und die Verordnung (EG) Nr. 1386/2001³ des Europäischen Parlaments und des Rates zuletzt geändert worden.

Ziel des vorliegenden Vorschlags ist die Aktualisierung dieser Verordnungen der Gemeinschaft angesichts erfolgter Änderungen der nationalen Rechtsvorschriften sowie die Klärung der Rechtslage in Bezug auf einige Artikel dieser Verordnungen. Ein weiteres Ziel besteht darin, der jüngsten Entwicklung der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften Rechnung zu tragen.

2. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN ARTIKELN

Artikel 1

Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

Änderung von Artikel 4 Absatz 2a

Die jüngste Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften (Urteil vom 8. März 2001 in der Rechtssache C-215/99, Friedrich Jauch gegen Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter, Slg. 2001, I-1901, und Urteil vom 31. Mai 2001 in der Rechtssache C-43/99, Ghislain Leclere und Alina Deaconescu gegen Caisse nationale des prestations familiales, Slg. 2001, I-4265) zeigt, dass die Tatbestandsmerkmale beitragsunabhängiger Sonderleistungen in bar konkretisiert werden müssen.

Der Gerichtshof hat nämlich in seinem Urteil vom 8. März 2001 in der Rechtssache Jauch festgestellt, dass die Eintragung einer Leistung in Anhang IIa nicht ausreicht, um sie als „beitragsunabhängige Sonderleistung“ zu qualifizieren, so dass zu prüfen ist, durch welche Eigenschaften sich diese Leistungen auszeichnen (Besonderheit und Beitragsunabhängigkeit).

Der Gerichtshof hat ferner die Auffassung vertreten, dass Bestimmungen, die Ausnahmen vom Grundsatz der Exportierbarkeit von Leistungen der sozialen Sicherheit vorsehen – wie z. B. diejenigen, die die in Artikel 10a der Verordnung Nr. 1408/71 vorgesehenen beitragsunabhängigen Sonderleistungen koordinieren –, eng auszulegen sind. Das bedeutet, dass sie nur auf die Leistungen anwendbar sind, die ihren Tatbestand erfüllen. Artikel 10a erfasst folglich nur die Leistungen, die den Tatbestand des Artikels 4 Absatz 2a der Verordnung Nr. 1408/71 erfüllen, d. h. Leistungen, die sowohl Sonderleistungen als auch beitragsunabhängig und zudem in Anhang IIa dieser Verordnung aufgeführt sind.

¹ ABl. L 28 vom 30.1.1997.
² ABl. L 14 vom 18.1.2001.
³ ABl. L 187 vom 10.7.2001.

Deshalb hat der Gerichtshof die Aufnahme des österreichischen Pflegegelds in Anhang IIa der Verordnung Nr. 1408/71 für ungültig erklärt, da es sich nicht um eine Sonderleistung gehandelt habe, denn die Umstände der Gewährung von Pflegegeld und dessen Finanzierungsweise könnten am Wesen des Pflegegeldes, wie es sich aus dem Urteil vom 5. März 1998 in der Rechtssache C-160/96 (Manfred Molenaar und Barbara Fath-Molenaar gegen Allgemeine Ortskrankenkasse Baden-Württemberg) ergibt, nichts ändern. Gemäß diesem Urteil bezwecken Leistungen dieser Art im Wesentlichen eine Ergänzung der Leistungen der Krankenversicherung, mit der sie auch organisatorisch verknüpft sind, um den Gesundheitszustand und die Lebensbedingungen der Pflegebedürftigen zu verbessern. Sie sind daher ungeachtet gewisser Besonderheiten „Leistungen bei Krankheit“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung Nr. 1408/71.

Schließlich ist das Urteil des Gerichtshofes vom 31. Mai 2001 in der Rechtssache Leclere zu berücksichtigen, in dem der Gerichtshof zwar eingeräumt hat, dass die Gewährung von eng mit dem sozialen Umfeld verbundenen Leistungen vom Wohnort im Staat des zuständigen Trägers abhängig gemacht werden kann. Er erklärte Anhang IIa der Verordnung aber gleichwohl insoweit für ungültig, als darin die luxemburgische Mutterschaftsbeihilfe aufgeführt ist, weil es sich bei dieser Leistung nicht um eine Sonderleistung handelt.

Der Gerichtshof hat entschieden, dass die im luxemburgischen Gesetz vom 30. April 1980 vorgesehene Mutterschaftsbeihilfe, auf die jede Schwangere und jede Mutter Anspruch hat, wenn sie im Zeitpunkt der Anspruchsentstehung ihren gesetzlichen Wohnsitz in Luxemburg hat, gegenüber den in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1408/71 genannten Leistungen keine Sonderbeihilfe ist. Bereits nach dem Wortlaut des Artikels 4 Absatz 2a der Verordnung Nr. 1408/71 fallen nämlich nur Leistungen unter diese Bestimmung, die nicht nach dem allgemeinen Recht der in Artikel 4 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Systeme gewährt werden.

Änderung von Artikel 9a

Artikel 9a betrifft die Verlängerung des Rahmenzeitraums in Fällen, in denen nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Anspruch auf Leistungen davon abhängig ist, dass in einem festgelegten Zeitraum (Rahmenzeitraum) vor Eintritt des Versicherungsfalls eine bestimmte Mindestversicherungszeit zurückgelegt wurde. Für den Fall, dass nach diesen Rechtsvorschriften Zeiten, in denen Leistungen nach den Rechtsvorschriften dieses Staates gewährt wurden, oder Zeiten der Kindererziehung im Gebiet dieses Mitgliedstaats diesen Rahmenzeitraum verlängern, sind diese Mitgliedstaaten nach Artikel 9a verpflichtet, diesen Rahmenzeitraum auch um Zeiten, in denen Invaliditäts- oder Altersrente oder Leistungen wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfällen (mit Ausnahme von Renten) nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats gezahlt wurden, oder um Zeiten der Kindererziehung im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats zu verlängern. Eine Ausnahme gilt somit für Zeiträume, in denen Arbeitsunfallrenten gezahlt wurden.

In Anbetracht des Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 18. April 2002 in der Rechtssache C-290/00, Johann Franz Duchon gegen Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten (Slg. 2002, I-3567) sollte Artikel 9a geändert werden, um die Vorschrift mit diesem Urteil in Einklang zu bringen. Darin ist Artikel 9a nämlich zum Teil für ungültig erklärt worden, „soweit er ausdrücklich die Möglichkeit ausschließt, für die Verlängerung des Rahmenzeitraums nach den

Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats die Zeiten zu berücksichtigen, in denen Arbeitsunfallrenten nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats gezahlt wurden“.

Änderung von Artikel 10a

Artikel 10a enthält die speziellen Koordinierungsbestimmungen für beitragsunabhängige Sonderleistungen in bar. Im Interesse der Rechtssicherheit ist eine Präzisierung dahin notwendig, dass für diese Leistungen diese Bestimmungen gelten und dass diejenigen des Artikels 10 und des Titels III der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ausgeschlossen sind.

Änderung von Artikel 23

Artikel 23 betrifft die Berechnung von Geldleistungen aus der Kranken- und Mutterschaftsversicherung.

Absatz 1 bestimmt, dass der zuständige Träger eines Mitgliedstaats, nach dessen Rechtsvorschriften bei der Berechnung von Geldleistungen ein Durchschnittsarbeitsentgelt oder -einkommen oder ein Durchschnittsbeitrag zugrunde zu legen ist, das Durchschnittsarbeitsentgelt oder -einkommen oder den Durchschnittsbeitrag ausschließlich aufgrund der Arbeitsentgelte oder -einkommen ermittelt, die für die nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats zurückgelegten Zeiten festgestellt worden sind. Absatz 2 enthält eine ähnliche Bestimmung für den Fall, dass bei der Berechnung von Geldleistungen ein pauschales Arbeitsentgelt oder -einkommen zugrunde zu legen ist.

Vorgeschlagen wird ein neuer Absatz 2a, der vorsieht, dass die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 auch anwendbar sind, wenn sich der in den einschlägigen Rechtsvorschriften vorgesehene Bezugszeitraum ganz oder teilweise auf einen nach den Rechtsvorschriften eines anderen oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten zurückgelegten Zeitraum erstreckt.

Änderung von Artikel 33 Absatz 1

Artikel 33 Absatz 1 begründet nach Sinn und Zweck den Grundsatz des Parallelismus zwischen den bei Krankheit und Mutterschaft gewährten Leistungen und den hierfür erhobenen Beiträgen, indem er vorsieht, dass der zuständige Träger eines Mitgliedstaats derartige Beiträge nur von Rentnern erheben darf, wenn im Gegenzug auch die Leistungen bei Krankheit zu Lasten eines Trägers dieses Mitgliedstaats gehen.

Die Änderung von Artikel 33 Absatz 1 soll klarstellen, dass solche Beiträge auf alle Renten erhoben werden können, die diese Rentner beziehen, sofern die nationalen Rechtsvorschriften dies vorsehen. Außerdem werden Rentner damit den noch Erwerbstätigen gleichgestellt, die nach Artikel 14d für die Anwendung der nach der Verordnung bestimmten Rechtsvorschriften so behandelt werden, als ob sie ihre gesamte Erwerbstätigkeit oder ihre gesamten Erwerbstätigkeiten im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats ausübten. Es ist jedoch dafür zu sorgen, dass bei der Berechnung der fraglichen Beiträge die Beträge berücksichtigt werden, die den betreffenden Personen tatsächlich ausgezahlt werden. Es handelt sich also um Nettobeträge, bei denen alle bereits im Schuldnermitgliedstaat von der betreffenden

Rente abgezogenen Beiträge berücksichtigt sind. Diese wichtige Klarstellung entspricht zum einen dem Urteil Seher⁴ und soll zum anderen verhindern, dass die auf die betreffenden Renten erhobenen Beiträge über dem Betrag liegen, den Personen zahlen müssen, die dasselbe Einkommen nur im zuständigen Mitgliedstaat erzielen. Es ist somit darauf zu achten, dass die Freizügigkeit der betreffenden Personen nicht in unzulässiger Weise behindert wird. Das Erfordernis der Berücksichtigung der an die betroffenen Personen ausgezahlten Nettorenten ist im Rahmen der Koordinierung ein geeignetes und angemessenes Mittel zur Verhinderung etwaiger Schwierigkeiten, die in bestimmten grenzübergreifenden Fällen durch die Unterschiedlichkeit der Systeme der sozialen Sicherheit – genauer gesagt durch die unterschiedlichen Finanzierungssysteme – der einzelnen Mitgliedstaaten entstehen könnten.

Streichung von Artikel 35 Absatz 2

Artikel 35 Absatz 2 bestimmt, welches System auf Selbständige (Erwerbstätige oder Rentner) anwendbar ist, wenn es sowohl in ihrem Aufenthalts- oder Wohnland als auch in dem Land, in dem sie versichert sind (zuständiger Staat), ein oder mehrere Sondersysteme der Kranken- und Mutterschaftsversicherung gibt, die ihnen weniger günstige Sachleistungen gewähren, als sie Arbeitnehmer erhalten.

Artikel 35 Absatz 2 hat keine Existenzberechtigung mehr, da Belgien heute der einzige Mitgliedstaat ist, in dem es noch ein Sondersystem der Kranken- und Mutterschaftsversicherung für Selbständige gibt, das ihnen weniger günstige Sachleistungen gewährt, als sie Arbeitnehmer erhalten.

Streichung von Artikel 69 Absatz 4

Es sollte dem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 13. Juni 1996 in der Rechtssache C-170/95, Office national de l'emploi gegen Calogero Spataro (Slg. 1996, I-2921) Rechnung getragen werden, in dem Artikel 69 Absatz 4 eng ausgelegt wurde.

Einfügung eines Artikels 95f

Gemäß Artikel 1 Buchstabe j Unterabsatz 4 der Verordnung Nr. 1408/71 sind Bestimmungen für Sondersysteme für Selbständige, deren Schaffung der Initiative der Betroffenen überlassen ist oder deren Geltung auf einen Teil des Gebietes des betreffenden Mitgliedstaats beschränkt ist, vom sachlichen Geltungsbereich der Verordnung ausgeschlossen. Die betreffenden Sondersysteme sind deshalb in Anhang II aufgeführt. Deutschland hat die Streichung der betreffenden Systeme (Versicherungs- und Versorgungswerke sowie andere Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen) beantragt, die derzeit in Anhang II im Abschnitt „C. Deutschland“ aufgeführt sind. Für die Einbeziehung dieser Systeme in den Geltungsbereich ist eine Übergangsregelung erforderlich.

Einfügung eines Artikels 95g

In seinem Urteil vom 8. März 2001 in der Rechtssache C-215/99, Friedrich Jauch gegen Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter (Slg. 2001, I-1901), hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die Eintragung der Leistungen der österreichischen

⁴ Urteil vom 15. Juni 2000 in der Rechtssache C-302/98, Slg. 2000, I-4585.

Pflegeversicherung (Pflegegeld) in Anhang IIa der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 für ungültig erklärt, da es sich dabei um eine „normale“ Geldleistung bei Krankheit im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung Nr. 1408/71 und nicht um eine beitragsunabhängige Sonderleistung handelte, die nicht exportiert werden kann. Folglich sind die Rechte derjenigen Personen zu wahren, die vor dem 8. März 2001 aufgrund von Artikel 10a Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 Pflegegeld nach den österreichischen Rechtsvorschriften bezogen oder beantragt haben. Artikel 5 der vorliegenden Verordnung enthält deshalb eine Übergangsregelung, wonach der Anspruch auf dieses Pflegegeld durch weitere Anwendung von Artikel 10a Absatz 3 bestehen bleibt, solange die betreffenden Personen in Österreich wohnen.

Anhänge II, IIa, III, IV und VI der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 gemäß Anhang I dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Änderung von Artikel 4 und Artikel 32a

Artikel 4 Absatz 11 und Artikel 32a verweisen auf Anhang 11, in dem die in Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 genannten Systeme aufgeführt sein müssen. Da Artikel 35 Absatz 2 gestrichen wird, sind auch Artikel 4 Absatz 11 und Artikel 32a der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 sowie Anhang 11 dieser Verordnung zu streichen.

Einfügung eines Artikels 10b und Änderung von Artikel 12a

Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung bestimmt, dass Beamte und ihnen gleichgestellte Personen den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats unterliegen, in dessen Behörde sie beschäftigt sind.

Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung legt die Regeln fest, nach denen sich bestimmt, welche Rechtsvorschriften auf Mitglieder des fahrenden oder fliegenden Personals eines Unternehmens anwendbar sind, das für Rechnung Dritter oder für eigene Rechnung im internationalen Verkehrswesen die Beförderung von Personen oder Gütern im Schienen-, Straßen-, Luft- oder Binnenschiffverkehrsverkehr durchführt. Je nach den Umständen des Einzelfalls sind dies die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet sich der Sitz, eine Zweigstelle oder ständige Vertretung des Unternehmens befindet, das die betreffende Person beschäftigt, oder auch die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet sie wohnt und vorwiegend beschäftigt ist.

Im Interesse der Rechtssicherheit sollte für diese beiden Gruppen von Erwerbstätigen vorgesehen werden, dass der Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften anwendbar sind, dem Beamten oder Arbeitnehmer eine Bescheinigung darüber ausstellt, dass er seinen Rechtsvorschriften unterliegt.

Anhang 4 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 wird geändert und Anhang 11 dieser Verordnung wird gestrichen.

3. ERLÄUTERUNGEN ZU ANHANG I

1. Änderung von Anhang II Teil I

Die Streichung der Versicherungs- und Versorgungswerke sowie anderer Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen (Sondersysteme für Selbständige) aus dem Abschnitt „C. DEUTSCHLAND“ hat zur Folge, dass diese ab 1. Januar 2004 in den sachlichen Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 einbezogen werden.

2. Änderung von Anhang II Teil II

Der spanische Gesetzgeber hat im Rahmen seiner Politik der Geburtenförderung zwei Leistungen eingeführt, mit denen dasselbe Ziel verfolgt wird wie mit den in Artikel 1 Buchstabe u Ziffer i der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 genannten und in Anhang II Teil II aufgeführten besonderen Geburtsbeihilfen. Es handelt sich um eine Geldleistung in Form einer Einmalzahlung für die Geburt des dritten und jedes weiteren Kindes und um eine Geldleistung in Form einer Einmalzahlung im Fall von Mehrfachgeburten. Diese Leistungen sind unter „D. SPANIEN“ aufzuführen.

Das finnische Gesetz über Mutterschaftsbeihilfen wurde erweitert und sieht jetzt eine weitere Leistung vor, die aus einer pauschalen Beihilfe zum Ausgleich der Kosten einer internationalen Adoption besteht. Der Eintrag unter „M. FINNLAND“ ist somit entsprechend anzupassen.

3. Änderung von Anhang II Teil III

Der „Sozialzuschlag nach dem Rentenüberleitungsgesetz vom 28. Juni 1990“ ist aus dem Abschnitt „C. DEUTSCHLAND“ zu streichen, da diese Leistung nur bis zum 31. Dezember 1996 gewährt wurde.

4. Änderung des Anhangs IIa

Anhang IIa enthält die beitragsunabhängigen Sonderleistungen, die nur diejenigen Personen erhalten, die gemäß Artikel 10a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats wohnen.

Dieser Anhang IIa wird geändert, um zum einen neue Leistungen dieser Art zu berücksichtigen, die durch nationale Rechtsvorschriften eingeführt worden sind, und um zum anderen der jüngeren Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften zur Qualifizierung der „beitragsunabhängigen Sonderleistungen“ Rechnung zu tragen, d. h. namentlich dem Urteil vom 8. März 2001 in der Rechtssache C-215/99, Friedrich Jauch gegen Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter (Slg. 2001, I-1901) und dem Urteil vom 31. Mai 2001 in der Rechtssache C-43/99, Ghislain Leclere und Alina Deaconescu gegen Caisse nationale des prestations familiales (Slg. 2001, I-4265).

Angesichts dieser Rechtsprechung ist es dringend geboten, nicht nur die vom Gerichtshof für ungültig erklärten Einträge (des österreichischen Pflegegelds und der luxemburgischen Mutterschaftsbeihilfe) aus Anhang IIa zu streichen, sondern auch jede einzelne der in Anhang IIa aufgeführten Leistungen daraufhin zu prüfen, ob sie die vom Gerichtshof definierten Tatbestandsmerkmale der „beitragsunabhängigen“ Leistung und der „Sonder“-Leistung erfüllt, denn nur dann dürfen diese Leistungen in Anhang IIa

aufgenommen und durch die für beitragsunabhängige Sonderleistungen vorgesehenen speziellen Koordinierungsvorschriften koordiniert werden.

Bei der Prüfung der Leistungen, die derzeit in Anhang IIa aufgeführt sind oder deren Eintragung beantragt worden ist, wurde die teleologische Auslegung des Artikels 4 Absatz 2a und des Artikels 10a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zugrunde gelegt. Der Gerichtshof richtet sich nämlich bei der Qualifizierung einer Leistung nach dem Zweck, dem sie dient.

Das erste Tatbestandsmerkmal einer „**beitragsunabhängigen Sonderleistung**“ besteht zunächst einmal darin, dass es sich um eine „besondere“ Leistung handeln muss, und zwar unabhängig davon, welchem Zweig der sozialen Sicherheit sie zuzuordnen ist.

„Sonder“-Leistungen bilden ein Mittelding zwischen „klassischen“ Leistungen der sozialen Sicherung und der Sozialhilfe und ähneln der Sozialhilfe „insofern ..., als Bedürftigkeit ein wesentliches Kriterium für ihre Anwendung ist“ (vgl. dritter und vierter Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 1247/92⁵).

Die Leistung dient zunächst einmal hauptsächlich dem Zweck, der Bedürftigkeit des Betroffenen Rechnung zu tragen und ihm ein Einkommen zu sichern, mit dem er einen in Anbetracht der wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen im betreffenden Mitgliedstaat ausreichenden Lebensunterhalt bestreiten kann, und ihn so vor Armut zu bewahren. Der Gerichtshof hat in seinem Urteil Leclere auf seine Urteile vom 27. September 1988 in der Rechtssache Lenoir (C-313/86, Slg. 1988, I-5391) und vom 4. November 1997 in der Rechtssache Snares (C-20/96, Slg. 1997, I-6057) verwiesen, in denen er eingeräumt hatte, dass „es dem Gemeinschaftsgesetzgeber frei[steht], im Rahmen der Durchführung des Artikels 51 EG-Vertrag [jetzt Artikel 42] Vorschriften zu erlassen, die vom Grundsatz der Exportierbarkeit von Sozialleistungen abweichen. Insbesondere kann ... die Gewährung von eng mit dem sozialen Umfeld verbundenen Leistungen vom Wohnort im Staat des zuständigen Trägers abhängig gemacht werden“ (Randnr. 32).

Das durch die betreffenden Leistungen sichergestellte Mindesteinkommen muss demnach in etwa dem im betreffenden Mitgliedstaat rechnerisch ermittelten oder dort üblichen Existenzminimum entsprechen bzw. an dieses gekoppelt sein und eine enge Verbindung mit den sozioökonomischen Rahmenbedingungen in diesem Staat aufweisen.

Bei der Einschätzung der Bedürftigkeit spielt die Bedürftigkeitsprüfung ("means-test") als Leistungsvoraussetzung eine wichtige Rolle. Sie entspricht dem Hauptzweck, den eine solche Leistung erfüllen soll, nämlich der Sicherung eines Mindesteinkommens. Dass Bedürftigkeit zur Voraussetzung für die Gewährung einer Leistung gemacht wird, ist für sich genommen jedoch noch kein entscheidender Anhaltspunkt dafür, dass es sich um eine „Sonderleistung“ handelt. Zum einen kann nicht ausgeschlossen werden, dass einige nationale Rechtsvorschriften in Anbetracht des Personenkreises, denen die Leistungen zugute kommen sollen, implizit davon ausgehen, dass diese Personen nicht über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts verfügen; zum anderen

⁵

ABl. L 136 vom 19.5.1992.

wird auch die Gewährung von „klassischen“ Leistungen der sozialen Sicherheit mitunter vom Einkommen des Betroffenen abhängig gemacht.

Jedenfalls muss die Leistung ersatzweise, ergänzend oder zusätzlich zu einer Leistung gewährt werden, die sich auf eines der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 genannten klassischen Risiken der sozialen Sicherheit bezieht. Dadurch werden Systeme ausgeschlossen, die für die gesamte Bevölkerung eine klassische Leistung zur Absicherung gegen ein bestimmtes Risiko vorsehen.

Um festzustellen, ob eine Leistung als **ausschließlich dem besonderen Schutz von Behinderten dienende Leistung** in Anhang IIa aufgenommen werden kann, ist auf das Bedürfnis nach sozialer Integration abzustellen. Das Bedürfnis nach sozialer Integration von Behinderten, bei dem in der Regel ein enger Bezug zum sozialen Umfeld besteht, muss somit alleiniger und ausschließlicher Zweck der Leistung sein.

Was das Kriterium der Bedürftigkeit betrifft, so ist an das Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache Newton (C-356/89, Slg. 1991, I-3017) zu erinnern. Darin hat der Gerichtshof anerkannt, dass die britische „Mobilitätsbeihilfe“ eine „gemischte Leistung“ ist, obwohl die Gewährung dieser Leistung im entsprechenden Gesetz nicht vom Einkommen des Leistungsempfängers abhängig gemacht wird. Die enge Verbindung zum sozialen Umfeld (die dem Urteil Lenoir zufolge der Exportierbarkeit von Leistungen entgegensteht) ist bei Leistungen, die dem besonderen Bedürfnis nach sozialer Integration des Leistungsempfängers Rechnung tragen sollen, meist gegeben (und die soziale Integration ist bei einer Behinderung erschwert).

Wie alle Tatbestandsmerkmale von beitragsunabhängigen Sonderleistungen ist selbstverständlich auch das Kriterium des Bedürfnisses nach sozialer Integration von Behinderten restriktiv auszulegen und anzuwenden. Alleiniger Zweck der in dieser Kategorie zusammengefassten Leistungen ist die Förderung der sozialen Integration von Behinderten. Diese Leistungen zielen hingegen nicht darauf ab, eines der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 aufgezählten klassischen Risiken der sozialen Sicherheit abzudecken.

Damit werden ausgeschlossen:

- Leistungen, die unter Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung 1408/71 fallen („Leistungen bei Invalidität einschließlich der Leistungen, die zur Erhaltung oder Besserung der Erwerbsfähigkeit bestimmt sind“);
- Leistungen an behinderte Kinder, die hauptsächlich einen Ausgleich für die zusätzlichen Kosten schaffen sollen, die der Familie durch die Betreuung eines behinderten Kindes entstehen;
- Pflegeleistungen, die vom Gerichtshof in der Rechtssache Jauch als Geldleistungen bei Krankheit qualifiziert wurden, da ihr Zweck in der Tat darin besteht, den Gesundheitszustand und die Lebensbedingungen der Pflegebedürftigen zu verbessern, und dies obgleich die Leistungen viele Aspekte abdecken können, die mit der Krankheit selbst nichts zu tun haben.

Was das Kriterium des horizontalen Charakters der Beitragsunabhängigkeit der Sonderleistung angeht, so ist auf die Urteile des Gerichtshofs vom 15. Februar 2000

(Rechtssache C-34/98, Slg. 2000, I-995, und C-169/98, CSG, Slg. 2000, I-1049) zu verweisen, in denen der Gerichtshof Folgendes ausgeführt hat:

„Die Tatsache, dass eine Abgabe nach nationalem Recht als Steuer qualifiziert wird, bedeutet nämlich nicht, dass sie nicht in den Geltungsbereich der Verordnung Nr. 1408/71 fallen kann und damit nicht vom Verbot der Kumulierung der anwendbaren Rechtsvorschriften erfasst wird.“

Wie der Gerichtshof u. a. im Urteil vom 18. Mai 1995 in der Rechtssache C-327/92 (Rheinhold & Mahla, Slg. 1995, I-1223, Randnr. 15) entschieden hat, bestimmt Artikel 4 der Verordnung Nr. 1408/71 den Geltungsbereich der Vorschriften dieser Verordnung in einer Weise, die erkennen lässt, dass die Systeme der sozialen Sicherheit in ihrer Gesamtheit der Anwendung der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen unterliegen. In Randnummer 23 dieses Urteils hat der Gerichtshof ausgeführt, dass das entscheidende Kriterium für die Anwendung der Verordnung Nr. 1408/71 darin liegt, dass zwischen der fraglichen Vorschrift und den Gesetzen zur Regelung der in Artikel 4 der Verordnung aufgeführten Zweige der sozialen Sicherheit ein Zusammenhang bestehen muss, der unmittelbar und hinreichend relevant ist“ (Rs. C-34/98, Randnrn. 34 und 35, sowie Rs. C-168/98, Randnrn. 32 und 33).

Der Gerichtshof stellte fest, dass zwischen den französischen Sozialabgaben CRDS bzw. CSG und dem allgemeinen System der sozialen Sicherheit ein derartiger unmittelbarer und hinreichend relevanter Zusammenhang besteht. Sie dienen nämlich speziell und unmittelbar dazu, die Defizite des allgemeinen Systems der sozialen Sicherheit auszugleichen, und seien Teil einer allgemeinen Reform des sozialen Schutzes in Frankreich, die darauf abziele, das künftige finanzielle Gleichgewicht dieses Systems zu gewährleisten, dessen Zweige unstreitig von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1408/71 erfasst würden (Rs. C-34/98, Rdnrn. 36 und 37, sowie Rs. C-169/98, Rdnrn. 34 u. 35).

Daher gelangte der Gerichtshof zu dem Schluss, dass „das entscheidende Kriterium ... darin [besteht], ob eine Abgabe speziell für die Finanzierung des Systems der sozialen Sicherheit eines Mitgliedstaats verwendet wird“ (Rs. C-34/98, Randnr. 40 und Rs. C-169/98, Randnr. 38).

Selbstverständlich wurden diese Kriterien bei der Prüfung neuer Anträge auf Aufnahme bestimmter, in neuen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten vorgesehener Leistungen in Anhang IIa zugrunde gelegt. Folglich können die folgenden Leistungen aufgenommen werden:

- Deutschland: „Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“;
- Italien: „Sozialaufschlag“ (Artikel 1 Absätze 1 und 12 des geänderten Gesetzes Nr. 544 vom 29. Dezember 1988);
- Niederlande: „Zuschlag für Sozialmieter“ (geändertes Gesetz vom 6. November 1986);
- Schweden: „Unterhaltsbeihilfe für ältere Menschen“ (Gesetz 2001/853);

- Vereinigtes Königreich: „Rentenbeihilfe“ (diese Leistung ersetzt die derzeit in Anhang IIa aufgeführte Einkommensbeihilfe für ältere Menschen).

5. Änderung von Anhang III

Was Anhang III Teil A betrifft, so lässt sich die Fortgeltung der Bestimmungen bilateraler Abkommen, die vor Inkrafttreten der Verordnung geschlossen wurden, nur in zwei Fällen rechtfertigen: entweder sie *wirken sich günstig* auf die Begünstigten des betreffenden Abkommens aus (dieser Fall ergibt sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes), oder aber die betreffenden Abkommen ergeben sich aus besonderen, außergewöhnlichen – meist *historischen* – Umständen, so dass ihre zeitlichen Auswirkungen dadurch begrenzt sind, dass sich der Kreis der Personen, denen aufgrund der betreffenden besonderen Situation ein Anspruch zustehen kann, im Laufe der Zeit erschöpft.

Die Anzahl der Einträge in Anhang III Teil B müsste deshalb auf objektive Ausnahmesituationen begrenzt sein, die eine Abweichung von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung und von den Artikeln 12, 39 und 42 des Vertrages rechtfertigen können.

Die Einträge, die sich auf die Ausfuhr von Leistungen in *Drittländer* beziehen, sind zu streichen. Denn entweder fällt die Zahlung einer Rente in einen Drittstaat in den Geltungsbereich der Verordnung (d. h. die Rente fällt in den sachlichen Geltungsbereich und der Rentner in den persönlichen Geltungsbereich der Verordnung), und es gilt somit der Gleichbehandlungsgrundsatz; oder aber sie fällt nicht in ihren Geltungsbereich, so dass diese Frage ebensowenig im Anhang III geregelt werden kann wie im eigentlichen Verordnungstext. Folglich sind diese Bestimmungen aus den Teilen A und B des Anhangs III zu streichen.

6. Änderung von Anhang IV Teil B

Anhang IV Teil B enthält die Liste der „Sondersysteme für Selbständige im Sinne des Artikels 38 Absatz 3 und des Artikels 45 Absatz 3 der Verordnung“.

In Italien wurden für neue Berufsgruppen Sondersysteme für Selbständige eingeführt, so dass der Abschnitt „H. ITALIEN“ zu ändern ist.

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) vom 14. September 1965 wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1995 durch das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 ersetzt. Der Eintrag unter „C. DEUTSCHLAND“ ist somit entsprechend zu ändern.

7. Änderung des Anhangs VI

Anhang VI enthält die besonderen Bestimmungen über die Anwendung der Rechtsvorschriften bestimmter Mitgliedstaaten.

Die Einträge unter „B. DÄNEMARK“ Nummer 5 Buchstabe b und unter „G. IRLAND“ Nummer 5 sind überflüssig geworden, da mit der Einfügung eines neuen Absatzes 3 in Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 für die darin geregelten Fälle nunmehr eine allgemeine Lösung gefunden wurde.

Mit dem am 10. Oktober 2001 beschlossenen Bundesgesetz zur Umsetzung von Abkommen über Soziale Sicherheit und zur Änderung verschiedener

Zustimmungsgesetze wurde das Verfahren zur Umlage außergewöhnlicher Belastungen einzelner Träger der Krankenversicherung auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt, so dass Nummer 3 des Abschnitts „C. Deutschland“ gestrichen werden kann.

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) vom 14. September 1965 wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1995 durch das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 ersetzt. Nummer 11 des Abschnitts „C. DEUTSCHLAND“ wird somit gestrichen, da sie mit dem nicht mehr in das neue Gesetz übernommenen § 27 des alten Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte ihre Existenzberechtigung verloren hat.

Nummer 17 des Abschnitts „C. DEUTSCHLAND“ wird gestrichen. Sie betrifft nämlich die Rechtsvorschriften, die durch die Bestimmungen des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuchs über die Pflegeversicherung aufgehoben und ersetzt wurden. Nach diesen Bestimmungen werden die Leistungen gewährt, die nach dem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 5. März 1998 in der Rechtssache C-160/96 (Molenaar, Slg. 1998, I-843) der Koordinierung der Leistungen bei Krankheit unterliegen.

Aus Nummer 7 des Abschnitts „E. FRANKREICH“ wird die „Erziehungsbeihilfe“ gestrichen, denn diese Leistung darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Antragsteller in Frankreich wohnt, weil sie als soziale Vergünstigung im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft anzusehen ist. Nach dem Urteil des Gerichtshofes vom 27. November 1997 in der Rechtssache C-57/96 (H. Meints gegen Minister van Landbouw, Natuurbeheer en Visserij, Slg. 1997, I-6689) sind soziale Vergünstigungen exportierbar.

Nummer 2 des Abschnitts „O. VEREINIGTES KÖNIGREICH“ wird technisch angepasst, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Rechtsvorschriften („Welfare Reform and Pensions Act 1999“), durch die mit Wirkung vom 9. April 2001 neue Leistungen an Hinterbliebene eingeführt wurden, auf Witwer ausgedehnt werden.

Nummer 11 des Abschnitts „G. IRLAND“ und Nummer 21 des Abschnitts „O. VEREINIGTES KÖNIGREICH“ haben keine Existenzberechtigung mehr. Diese besonderen Bestimmungen über die Anwendung waren notwendig, weil die Verordnungen (EWG) Nrn. 1408/71 und 574/72 keine Kumulierungsvorschrift für die Kumulierung von Leistungen aufgrund der Anwendbarkeit der Rechtsvorschriften zweier Mitgliedstaaten enthielten, die beide die Ausübung einer Erwerbstätigkeit und die Berücksichtigung dieser Erwerbstätigkeit im anderen Mitgliedstaat regelten. Es ging um die britischen Rechtsvorschriften über Familienzulagen („Family Credit“) und die Rechtsvorschriften der Republik Irland über den Zuschlag zum Familieneinkommen („Family Income Supplement“). Eine neue Familienleistung, die Kinder-Steuerbegünstigung („Child Tax Credit“), wurde mit Wirkung vom 6. April 2003 im Vereinigten Königreich eingeführt. Damit wollte der britische Gesetzgeber das System der an das Einkommen gebundenen Beihilfen für Kinder vereinheitlichen. Die früher gewährten Leistungen, die demselben Zweck dienten – insbesondere die Familienzulagen („Family Credit“), wurden dementsprechend abgeschafft. Da der Anspruch auf die Kinder-Steuerbegünstigung („Child Tax Credit“) im Gegensatz zu der in Irland gewährten Leistung, dem Zuschlag zum Familieneinkommen („Family

Income Supplement“), nicht von der Ausübung einer Erwerbstätigkeit abhängt, wird die Kumulierung der beiden Leistungen in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 geregelt.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU ANHANG II

1. Änderung des Anhangs 4

Der Abschnitt „C. DEUTSCHLAND“ des Anhangs 4 wird durch eine Nummer 9 vervollständigt, in der die Verbindungsstelle für die von den Versicherungs- und Versorgungswerken verwalteten Sondersysteme für Selbständige angegeben wird.

2. Streichung von Anhang 11

In Anhang 11 sind die Systeme nach Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 aufgeführt, also diejenigen Systeme, die Selbständigen weniger günstige Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft gewähren, als sie Arbeitnehmer erhalten. Die Anwendung des Artikels 35 Absatz 2 setzt voraus, dass es in mindestens zwei Mitgliedstaaten solche Systeme gibt, was nicht mehr der Fall ist. Diese Bestimmung wird somit durch die vorliegende Verordnung gestrichen, so dass auch Anhang 11 zu streichen ist.

5. ANWENDUNG IN DEN LÄNDERN DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS UND IN DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT

Die Freizügigkeit gehört zu den Zielen und Grundsätzen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), das am 1. Januar 1994 in Kraft getreten ist⁶. In Kapitel 1 des Teils III über die Freizügigkeit und den freien Dienstleistungs- und Kapitalverkehr sind die Artikel 28, 29 und 30 der Freizügigkeit von Arbeitnehmern und Selbständigen gewidmet. Insbesondere werden in Artikel 29 die Grundsätze des Artikels 42 EG-Vertrag über die soziale Sicherheit der innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandernden Personen aufgegriffen. Bei Annahme dieses Vorschlags gilt die vorliegende Verordnung demzufolge auch in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums.

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit ist am 1. Juni 2002 in Kraft getreten und enthält in Artikel 8 die Grundsätze aus Artikel 42 EG-Vertrag für die soziale Sicherheit der in der Gemeinschaft zu- und abwandernden Personen. Bei Annahme dieses Vorschlags gilt die Verordnung demzufolge auch in der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

⁶ ABl. L 1 vom 3.1.1994 in der Fassung des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 7/94 vom 21.3.1994 (ABl. L 160 vom 28.6.1994).

2003/0184 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 308,

auf Vorschlag der Kommission⁷,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁸,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁹,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags¹⁰,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Einige Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates¹¹ und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates¹² sollten mit Rücksicht auf die jüngere Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaft, zwecks Erleichterung der Anwendung dieser Verordnungen und zwecks Berücksichtigung von Änderungen an den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit geändert werden.
- (2) Was die Berücksichtigung der Entwicklung in der Rechtsprechung anbelangt, so sind Konsequenzen insbesondere aus den Urteilen in der Rechtssache Johann Franz

⁷ ABl. C vom , S. .

⁸ ABl. C vom , S. .

⁹ ABl. C vom , S. .

¹⁰ ABl. C vom , S. .

¹¹ ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2. Diese Verordnung wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 (ABl. L 28 vom 30.1.1997, S. 1) aktualisiert und zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1399/1999 (ABl. L 164 vom 30.6.1999, S. 1) geändert.

¹² ABl. L 74 vom 27.3.1972, S. 1. Diese Verordnung wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 (ABl. L 28 vom 30.1.1997, S. 1) aktualisiert und zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1399/1999 (ABl. L 164 vom 30.6.1999, S. 1) geändert.

Duchon/Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten¹³ und in der Rechtssache Office national de l'emploi/Calogero Spataro¹⁴ zu ziehen.

- (3) In Anbetracht der Urteile Friedrich Jauch/Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter und Ghislain Leclere und Alina Deaconescu gegen Caisse nationale des prestations familiales¹⁵, in denen es um die Qualifizierung von beitragsunabhängigen Sonderleistungen in bar ging, ist aus Gründen der Rechtssicherheit eine Präzisierung der beiden kumulativ zu berücksichtigenden Kriterien erforderlich, damit derartige Leistungen rechtsgültig in Anhang IIa der Verordnung (EWG) aufgeführt werden können. Auf dieser Grundlage ist der Anhang zu überarbeiten, und zwar auch unter Berücksichtigung erfolgter Änderungen an den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, in denen die Gewährung dieser Art von Leistungen geregelt ist, die als Mischleistungen Gegenstand einer speziellen Koordinierung sind. Ferner ist zur Wahrung der Ansprüche der Berechtigten eine Übergangsregelung für die Leistungen erforderlich, die Gegenstand des vorgenannten Urteils Jauch waren.
- (4) Ausgehend von der Rechtsprechung zum Verhältnis zwischen der Verordnung und den Bestimmungen bilateraler Abkommen über die soziale Sicherheit, wie sie insbesondere im Urteil Rönfeldt¹⁶ ihren Ausdruck gefunden hat, erweist sich eine Überarbeitung des Anhangs III der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 als notwendig. Die Einträge in Teil A des Anhangs III sind nämlich nur in zwei Fällen gerechtfertigt, d. h. wenn die betreffenden Bestimmungen für Wanderarbeitnehmer günstiger sind oder wenn sie spezielle Ausnahmesituationen betreffen, die meist historisch bedingt sind. Außerdem sollten Einträge in Teil B nur dann vorgenommen werden, wenn objektive Ausnahmesituationen eine Abweichung von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung und von den Artikeln 12, 39 und 42 des Vertrages rechtfertigen¹⁷.
- (5) Zwecks Erleichterung der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sollten einige Bestimmungen zum einen für Beamte und ihnen gleichgestellte Personen und zum anderen für Mitglieder des fahrenden oder fliegenden Personals von Unternehmen, die Personen oder Güter im Schienen-, Straßen-, Luft- oder Binnenschiffverkehrsverkehr befördern, vorgesehen und auch die Modalitäten der Bestimmung des nach Artikel 23 dieser Verordnung zu berücksichtigenden Durchschnittsbetrags präzisiert werden.
- (6) Damit auf Antrag der Mitgliedstaaten, deren Träger für die Gewährung von Leistungen bei Krankheit zuständig sind, wieder ein Parallelismus bei der Behandlung von Rentnern, die früher Wanderarbeitnehmer waren, und Rentnern, die nur im Inland

¹³ Urteil vom 18. April 2002 in der Rechtssache C-290/00 (Johann Franz Duchon gegen Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten, Slg. 2002, I-3567).

¹⁴ Urteil vom 13. Juni 1996 in der Rechtssache C-170/95 (Office national de l'emploi gegen Calogero Spataro, Slg. 1996, I-2921).

¹⁵ Urteile vom 8. März 2001 in der Rechtssache C-215/99 (Slg. 2001, I-1901) und vom 31. Mai 2001 in der Rechtssache C-43/99 (Slg. 2001, I-4265).

¹⁶ Urteil vom 7. Februar 1991 in der Rechtssache C-227/89 (Ludwig Rönfeldt, Slg. 1991, I-323). Der darin entwickelte Grundsatz wurden in der Folge immer wieder aufgegriffen, so insbesondere in den Urteilen vom 9. November 1995 in der Rechtssache C- 475/93 (Jean-Louis Thévenon, Slg. 1995, I-3813), vom 9. November 2000 in der Rechtssache C-75/99 (Edmund Thelen, Slg. 2000, I-9399) und vom 5. Februar 2002 in der Rechtssache C-277/99 (Doris Kaske, Slg. I-1261).

¹⁷ - Urteil vom 30. April 1996 in der Rechtssache C-214/94 (Ingrid Boukalfa, Slg. 1996, I-2253);
- Urteil vom 30. April 1996 in der Rechtssache C-308/96 (Cabanis-Issarte, Slg. 1996, I-2097) und
- Urteil vom 15. Januar 2002 in der Rechtssache C-55/2000 (Elide Gottardo, Slg. 2002, I-413).

gearbeitet haben und denen ihre gesamten Bezüge von Trägern ihres Wohnstaats ausbezahlt werden, hergestellt werden kann, ist es angebracht, den Wortlaut von Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zu präzisieren und klarzustellen, dass die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge für die Krankenversicherung unter Berücksichtigung aller den Sozialversicherten gezahlten Renten erfolgen kann, wenn die Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats dies vorsehen. Bei dieser Berechnung wird jedoch nur auf die von den Trägern anderer Mitgliedstaaten effektiv gezahlten Renten – also die Nettobeträge – abgestellt, bei denen alle Beiträge bereits berücksichtigt sind, die von der betreffenden Rente schon im Mitgliedstaat des Trägers, der die Rente zahlt, abgezogen wurden –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 wird wie folgt geändert:

1) Artikel 4 Absatz 2a erhält folgende Fassung:

„2a Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für beitragsunabhängige Sonderleistungen in bar, die nach Rechtsvorschriften gewährt werden, die aufgrund ihres persönlichen Geltungsbereichs, ihrer Ziele und/oder ihrer Voraussetzungen für den Leistungsanspruch sowohl Merkmale der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit als auch der Sozialhilfe aufweisen.

Beitragsunabhängige Sonderleistungen in bar sind Leistungen,

(a) die entweder

(i) in Versicherungsfällen, die den in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Zweigen der sozialen Sicherheit entsprechen, ersatzweise, ergänzend oder zusätzlich gewährt werden und die den betreffenden Personen ein Einkommen sichern sollen, mit dem sie einen in Anbetracht der wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen im betreffenden Mitgliedstaat ausreichenden Lebensunterhalt bestreiten können;

oder

(ii) allein zum besonderen Schutz der Behinderten bestimmt und eng an das soziale Umfeld dieser Personen im jeweiligen Mitgliedstaat gebunden sind,

und

(b) die ausschließlich aus Pflichtabgaben zur Deckung der allgemeinen Ausgaben der öffentlichen Hand finanziert werden und bei denen die Gewährung und Berechnung der Leistungen nicht davon abhängt, ob der Berechtigte Beiträge gezahlt hat, wobei jedoch Leistungen, die zur

Ergänzung einer beitragsabhängigen Leistung gewährt werden, nicht allein aus diesem Grund als beitragsabhängige Leistungen anzusehen sind,

und

(c) die in Anhang IIa aufgeführt sind.“

2) Artikel 9a erhält folgende Fassung:

„Artikel 9a

Ist nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Anspruch auf Leistungen davon abhängig, dass der Arbeitnehmer oder Selbständige in einem festgelegten Zeitraum (Rahmenzeitraum) vor Eintritt des Versicherungsfalles eine bestimmte Mindestversicherungszeit zurückgelegt hat, und sehen diese Rechtsvorschriften vor, dass Zeiten, in denen Leistungen nach den Rechtsvorschriften dieses Staates gewährt wurden, oder Zeiten der Kindererziehung im Gebiet dieses Mitgliedstaats diesen Rahmenzeitraum verlängern, dann verlängert sich dieser Rahmenzeitraum auch durch Zeiten, in denen Invaliditäts- oder Altersrente oder Leistungen wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfällen nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats gezahlt wurden, und durch Zeiten der Kindererziehung im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats.“

3) Artikel 10a Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Bestimmungen des Artikels 10 und des Titels III gelten nicht für die in Artikel 4 Absatz 2a genannten beitragsunabhängigen Sonderleistungen in bar. Die Personen, für die diese Verordnung gilt, erhalten diese Leistungen nur im Gebiet des Mitgliedstaats, in dem sie wohnen, und nach den Rechtsvorschriften dieses Staates, soweit diese Leistungen in Anhang IIa aufgeführt sind. Die Leistungen werden vom Träger des Wohnortes und zu dessen Lasten gewährt.“

4) In Artikel 23 wird der folgende Absatz 2a eingefügt:

„2a. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für den Fall, dass die vom zuständigen Träger angewandten Rechtsvorschriften einen bestimmten Bezugszeitraum vorsehen und dass dieser Zeitraum gegebenenfalls ganz oder teilweise den Zeiten entspricht, die der Betreffende nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten zurückgelegt hat.“

5) Artikel 33 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Träger eines Mitgliedstaats, der eine Rente schuldet, darf, wenn die für ihn geltenden Rechtsvorschriften vorsehen, dass von dem Rentner zur Deckung der aufgrund der Artikel 27, 28, 28a, 29, 31 und 32 zu Lasten dieses Trägers gehenden Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft Beiträge einbehalten werden, diese nach den von ihm oder einem anderen Mitgliedstaat geschuldeten Renten berechneten Beiträge von der dem Rentner geschuldeten Rente in der nach den betreffenden Rechtsvorschriften berechneten Höhe einbehalten. Dieser Träger berücksichtigt dabei die effektiven Beträge der von anderen Mitgliedstaaten gezahlten Renten.“

- 6) Artikel 35 Absatz 2 wird gestrichen.
- 7) Artikel 69 Absatz 4 wird gestrichen.
- 8) Die folgenden Artikel 95f und 95g werden eingefügt:

„Artikel 95f

Übergangsvorschriften in Bezug auf Anhang II Teil I Abschnitt „C. DEUTSCHLAND“

- „1. Anhang II Teil I Abschnitt „C. DEUTSCHLAND“ in der durch die Verordnung...[*vorliegende Verordnung*] geänderten Fassung begründet keine Ansprüche für den Zeitraum vor dem 1. Januar 2004.
2. Für die Feststellung der Ansprüche auf Leistungen nach dieser Verordnung werden sämtliche Versicherungszeiten sowie gegebenenfalls auch alle Beschäftigungszeiten, Zeiten einer selbständigen Tätigkeit und Wohnzeiten berücksichtigt, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats vor dem 1. Januar 2004 zurückgelegt worden sind.
3. Vorbehaltlich des Absatzes 1 wird ein Leistungsanspruch nach dieser Verordnung auch für Ereignisse begründet, die vor dem 1. Januar 2004 liegen.
4. Leistungen jeder Art, die wegen der Staatsangehörigkeit oder des Wohnorts einer Person nicht festgestellt worden sind oder geruht haben, werden auf Antrag der betreffenden Person ab dem 1. Januar 2004 festgestellt oder wiedergewährt, es sei denn, dass früher festgestellte Ansprüche durch Kapitalabfindung abgegolten worden sind.
5. Die Ansprüche von Personen, deren Rente vor dem 1. Januar 2004 festgestellt worden ist, können auf deren Antrag unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Verordnung neu festgestellt werden. Dies gilt auch für andere Leistungen nach Artikel 78.
6. Wird der Antrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 innerhalb von zwei Jahren ab dem 1. Januar 2004 gestellt, so werden die Ansprüche aufgrund dieser Verordnung mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an erworben, ohne dass der betreffenden Person Ausschluss- oder Verjährungsfristen eines Mitgliedstaats entgegengehalten werden können.
7. Wird der Antrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 erst nach Ablauf von zwei Jahren ab dem 1. Januar 2004 gestellt, so werden nicht ausgeschlossene oder nicht verjährte Ansprüche - vorbehaltlich günstigerer Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats - vom Tag der Antragstellung an erworben“.

Artikel 95g

Übergangsvorschriften in Bezug auf die Streichung des österreichischen Pflegegelds aus Anhang IIa

„Für Anträge auf Pflegegeld nach dem österreichischen Bundespflegegeldgesetz, die bis spätestens am 8. März 2001 auf der Grundlage von Artikel 10a Absatz 3 dieser Verordnung gestellt wurden, ist diese Bestimmung der Verordnung anzuwenden, solange der Wohnort in Österreich nach dem 8. März 2001 beibehalten wird.“

9) Die Anhänge II, IIa, III, IV und VI werden gemäß Anhang I dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 wird wie folgt geändert:

- 1) Artikel 4 Absatz 11 wird gestrichen.
- 2) Der folgende Artikel 10c wird eingefügt:

„Artikel 10c

Formvorschriften für die Durchführung von Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung in Bezug auf Beamte und ihnen gleichgestellte Personen

Zur Durchführung von Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d stellt der von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften anwendbar sind, bezeichnete Träger eine Bescheinigung darüber aus, dass der Beamte oder die einem Beamten gleichgestellte Person den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats unterliegt.“

- 3) Artikel 12a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift des Artikels 12a erhält folgende Fassung:

„Vorschriften für die in Artikel 14 Absätze 2 und 3, Artikel 14a Absätze 2 bis 4 und Artikel 14c der Verordnung genannten Personen, die eine Beschäftigung und/oder selbständige Tätigkeit gewöhnlich im Gebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten ausüben“.

- b) Der erste Satz erhält folgende Fassung:

„Für die Anwendung des Artikels 14 Absätze 2 und 3, des Artikels 14a Absätze 2, 3 und 4 und des Artikels 14c der Verordnung gilt Folgendes:“

- c) Der folgende Absatz 1a wird angefügt:

„1a. Unterliegt gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung eine Person, die als Mitglied des fahrenden oder fliegenden Personals eines Unternehmens beschäftigt wird, das im internationalen Verkehrswesen die Beförderung von Personen oder Gütern durchführt, den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in

dessen Gebiet sich je nach dem Einzelfall entweder der Sitz, die Zweigstelle oder die ständige Vertretung des Unternehmens, das sie beschäftigt, oder aber der Ort befindet, an dem sie wohnt und vorwiegend beschäftigt ist, so stellt der von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats bezeichnete Träger dieser Person eine Bescheinigung darüber aus, dass sie den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats unterliegt.“

- 4) Artikel 32a wird gestrichen.
- 5) Die Anhänge werden gemäß Anhang II dieser Verordnung geändert.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft. Artikel 1 Nummer 8 dieser Verordnung betreffend Artikel 95f der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 gilt ab 1. Januar 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG I

Die Anhänge der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 werden wie folgt geändert:

- 1) Anhang II wird wie folgt geändert:
 - a) Teil I Abschnitt „C. DEUTSCHLAND“ erhält folgende Fassung: „Gegenstandslos“.
 - b) Teil II wird wie folgt geändert:
 - i) Im Abschnitt „D. SPANIEN“ wird „Keine“ ersetzt durch:

„Geburtsbeihilfen (Geldleistungen in Form einer Einmalzahlung bei Geburt des dritten und jedes weiteren Kindes sowie Geldleistungen in Form einer Einmalzahlung bei Mehrfachgeburten).“
 - ii) Abschnitt „M. FINNLAND“ erhält folgende Fassung:

„Die Mutterschaftsbeihilfen insgesamt, die pauschale Mutterschaftsbeihilfe und die Beihilfe in Form einer Pauschale zum Ausgleich der Kosten einer internationalen Adoption gemäß Gesetz über Mutterschaftsbeihilfe.“
 - c) In Teil III Abschnitt „C. DEUTSCHLAND“ wird Buchstabe b gestrichen.
- 2) Anhang IIa erhält folgende Fassung:

„Anhang IIa

BEITRAGSUNABHÄNGIGE SONDERLEISTUNGEN IN BAR

(Artikel 10a)

A. BELGIEN

- a) Einkommensersatzbeihilfe (Gesetz vom 27. Februar 1987).
- b) Garantiertes Einkommen für ältere Personen (Gesetz vom 1. April 1969).

B. DÄNEMARK

Wohngeld für Rentner (Gesetz über die individuelle Hilfe zur Sicherung der Wohnung, durch das Gesetz Nr. 204 vom 29. März 1995 kodifizierte Fassung).

C. DEUTSCHLAND

Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

D. SPANIEN

- a) Garantiertes Mindesteinkommen (Gesetz Nr. 13/82 vom 7. April 1982);

- b) Hilfeleistungen in bar für ältere Personen und arbeitsunfähige Invaliden (Königlicher Erlass Nr. 2620/81 vom 24. Juli 1981).
- c) Beitragsunabhängige Invaliden- und Altersrenten nach Artikel 38 Absatz 1 der durch Königliches Gesetzesdekret Nr. 1/1994 vom 20. Juni 1994 geänderten Fassung des Allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit.

E. FRANKREICH

- a) Zusatzbeihilfe des „Fonds national de solidarité“ (Nationaler Solidaritätsfonds) (Gesetz vom 30. Juni 1956).
- b) Beihilfe für erwachsene Behinderte (Gesetz vom 30. Juni 1975).
- c) Sonderbeihilfe (Gesetz vom 10. Juli 1952).

F. GRIECHENLAND

Sonderleistungen für ältere Personen (Gesetz 1296/82).

G. IRLAND

- a) Arbeitslosenhilfe (Social Welfare (Consolidation) Act von 1993, Teil 3 Kapitel 2).
- b) (Beitragsunabhängige) Altersrente (Social Welfare (Consolidation) Act 1993, Teil 3 Kapitel 4).
- c) (Beitragsunabhängige) Witwen- und Witwerrente (Social Welfare (Consolidation) Act 1993, Teil 3 Kapitel 6 in der durch den 5. Teil des Social Welfare Act 1997 geänderten Fassung).
- d) Invaliditätsbeihilfe (Social Welfare Act 1996, Teil 4).

H. ITALIEN

- a) Sozialrenten für Pensionen ohne Einkommen (Gesetz Nr. 153 vom 30. April 1969).
- b) Leistungen, Beihilfen und Zulagen für Zivilversehrte oder –invaliden (Gesetze Nr. 118 vom 30. März 1974, Nr. 18 vom 11. Februar 1980 und Nr. 508 vom 23. November 1988).
- c) Taubstummrenten und –zulagen (Gesetze Nr. 381 vom 26. Mai 1970 und Nr. 508 vom 23. November 1988).
- d) Blindenrenten und –zulagen (Gesetze Nr. 382 vom 27. Mai 1970 und Nr. 508 vom 23. November 1988).

- e) Ergänzungsleistungen zum Mindestruhegehalt (Gesetze Nr. 218 vom 4. April 1952, Nr. 638 vom 11. November 1983 und Nr. 407 vom 29. Dezember 1990).
- f) Ergänzungsleistungen zu den Invaliditätsbeihilfen (Gesetz Nr. 222 vom 12. Juni 1984).
- g) Sozialbeihilfe (Gesetz Nr. 335 vom 8. August 1995);
- h) Sozialaufschlag.

I. LUXEMBURG

Keine.

J. NIEDERLANDE

- a) Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit für junge Behinderte (Gesetz vom 24. April 1997).
- b) Leistungen nach dem Gesetz vom 6. November 1986 zur Gewährung von Zulagen zur Aufstockung auf das maßgebliche Mindestsozialeinkommen an Empfänger von Leistungen nach dem Gesetz über die Arbeitslosenversicherung, dem Gesetz über die Krankenversicherung, dem Gesetz über die Arbeitsunfähigkeitsversicherung der Selbständigen, dem Gesetz über die Arbeitsunfähigkeitsfürsorge von Frühbehinderten und dem Gesetz über die Arbeitsunfähigkeitsversorgung von Soldaten.

K. ÖSTERREICH

Ausgleichszulage (Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung –ASVG, Bundesgesetz vom 11. Oktober 1978 über die Sozialversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen – GSVG, und Bundesgesetz vom 11. Oktober 1978 über die Sozialversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen – BSVG).

L. PORTUGAL

- a) Beitragsunabhängige Alters- und Invaliditätsrente (Gesetzeserlass Nr. 464/80 vom 13. Oktober 1980).
- b) Beitragsunabhängiges Witwengeld (Durchführungsverordnung Nr. 52/81 vom 11. November 1981).

M. FINNLAND

- a) Behindertenbeihilfe (Gesetz über die Behindertenbeihilfe, 124/88).
- b) Wohngeld für Rentner (Gesetz über das Wohngeld für Rentner, 591/78).

- c) Unterstützungsleistung des Arbeitsmarkts (Gesetz über das Unterstützungssystem des Arbeitsmarkts, 1542/93).

N. SCHWEDEN

- a) Wohngeld an Rentner (Gesetz 1994 : 308);
 b) Unterhaltsbeihilfe für ältere Menschen (Gesetz 2001:853).

O. VEREINIGTES KÖNIGREICH

- a) Rentenbeihilfe;
 b) Einkommensbezogene Arbeitslosenunterstützung (Jobseekers Act 1995 vom 28. Juni 1995 Abschnitt I Nummer 2 Buchstabe d Ziffer ii und Nummer 3, sowie Jobseekers (Northern Ireland), Order 1995 vom 18. Oktober 1995, Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer ii und Artikel 5).

3) Anhang III wird wie folgt geändert:

- a) In Teil A werden die folgenden Nummern gestrichen:

Nummern 1, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21 22, 23, 24, 27, 29 Buchstaben a und b, 30 Buchstaben a und c, 31, 32, 35 Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, 36, 37, 38, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 152 und 153.

- b) In Teil B werden alle Einträge gestrichen.

4) In Anhang IV wird Teil B wie folgt geändert:

- a) Abschnitt „C. DEUTSCHLAND“ erhält folgende Fassung:

„Alterssicherung der Landwirte“.

- b) Abschnitt „H. ITALIEN“ erhält folgende Fassung:

Rentenversicherung für (Assicurazione pensioni per) :

- Ärzte (medici)
- Apotheker (farmacisti)
- Tierärzte (veterinari)

- Krankenpfleger, medizinisches Hilfspersonal, Kinderkrankenschwestern (infermieri, assistenti sanitari, vigilatrici infanzia)
- Ingenieure und Architekten (ingegneri ed architetti)
- Vermesser (geometri)
- Rechtsanwälte (avvocati)
- Diplomkaufleute (dottori commercialisti)
- Buch- und Wirtschaftsprüfer (ragionieri e periti commerciali)
- Sozialrechtsberater (consulenti del lavoro)
- Notare (notai)
- Zollagenten (spedizionieri doganali)
- Biologen (biologi)
- Agrartechnologen und staatlich geprüfte Landwirte (agrotecnici e periti agrari)
- Reiseagenten und Handelsvertreter (agenti e rappresentanti di commercio)
- Journalisten (giornalisti)
- Industriesachverständige (periti industriali)
- Versicherungswirtschaftler, Chemiker, Diplomlandwirte, Diplomforstwirte, Geologen (attuari, chimici, dottori agronomi, dottori forestali, geologi“,

5) Anhang VI wird wie folgt geändert:

- a) Im Abschnitt „B. DÄNEMARK“ Nummer 6 wird Buchstabe b gestrichen.
- b) Im Abschnitt „C. DEUTSCHLAND“ werden die Nummern 3, 11 und 17 gestrichen.
- c) Im Abschnitt „E. FRANKREICH“ Nummer 7 werden die Worte „und Erziehungsbeihilfen“ gestrichen.
- d) Im Abschnitt „G. IRLAND“ werden die Nummern 5 und 11 gestrichen.
- e) Der Abschnitt „O. VEREINIGTES KÖNIGREICH“ wird wie folgt geändert:
 - i) In Nummer 2 Buchstabe b erhalten die Ziffern i und ii folgende Fassung:

- (i) von einem Ehegatten oder früheren Ehegatten, wenn ein Anspruch geltend gemacht wird von
- einer verheirateten Frau oder
 - einer Person, deren Ehe auf andere Weise als durch den Tod des Ehegatten beendet wurde,
- oder
- (ii) von einem früheren Ehegatten, wenn ein Anspruch geltend gemacht wird von
- einem Witwer, der unmittelbar vor Erreichen der Altersgrenze kein Hinterbliebenengeld für verwitwete Mütter und Väter bezieht, oder
 - einer Witwe, die unmittelbar vor Erreichen der Altersgrenze kein Witwengeld für verwitwete Mütter, kein Hinterbliebenengeld für verwitwete Mütter und Väter oder keine Witwenrente bezieht, oder die nur eine nach Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung berechnete altersbezogene Witwenrente bezieht; in diesem Sinne ist unter „altersbezogener Witwenrente“ eine Witwenrente zu verstehen, die gemäß Abschnitt 39 (4) des Social Security Contributions and Benefits Act (Sozialversicherungsbeitrags- und Leistungsgesetz) von 1992 zu einem verminderten Satz gezahlt wird“.
- iii) Nummer 22 wird gestrichen.

ANHANG II

Die Anhänge der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 werden wie folgt geändert:

1) In Anhang 4 wird im Abschnitt „C. DEUTSCHLAND“ die folgende Nummer 9 angefügt:

„9. Versicherungs- und Versorgungswerke:

Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen, Köln“.

2) Anhang 11 wird gestrichen.